

STATUTEN

der

BEVO Vorsorgestiftung in Liechtenstein

VADUZ

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen

BEVO Vorsorgestiftung in Liechtenstein

besteht eine im Sinne von Art. 552 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes und Art. 13 des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (LGBl. 1988 Nr. 12) errichtete Stiftung.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort verlegen.

Art. 2

Zweck

Die Stiftung gewährleistet die berufliche Vorsorge zur Beseitigung der wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität sowie in besonderen Notlagen infolge von Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit. Sie kann Beiträge oder Leistungen an andere Vorsorgeeinrichtungen des eigenen Destinatärkreises erbringen.

Art 3

Durchführung

Die Durchführung der betrieblichen Vorsorge erfolgt nach Massgabe des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) vom 20. Oktober 1987, in seiner jeweiligen Fassung, für Arbeitnehmer der angeschlossenen Arbeitgeber (Selbständigerwerbende eingeschlossen), ihre Angehörigen und Hinterbliebenen, sowie Personen, für welche die Arbeitnehmer nachweisbar gesorgt haben.

Art. 4

Anschluss von Arbeitgebern

Arbeitgeber können angeschlossen werden, sofern der Stiftung die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt und die Rechte der bisherigen Destinatäre nicht geschmälert werden.

Für jeden Arbeitgeber wird im Rahmen der Stiftung ein Vorsorgewerk geführt, welches nur zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben in Anspruch genommen werden kann. Für jedes Vorsorgewerk kann eine getrennte Rechnung geführt werden.

Mit Abschluss der erforderlichen schriftlichen Anschlussvereinbarung wird die Kompetenzdelegation zur Reglementssetzung, Organisation und Leitung der Stiftung an den Stiftungsrat anerkannt. Sie ist durch Kündigung widerrufbar. Die Kündigungsmodalitäten sind in den Anschlussvereinbarungen zu regeln.

Art. 5

Vereinbarungen, Reglemente

Der Stiftungsrat erlässt zur Organisation und Umsetzung des Stiftungszweckes Reglemente. Aus diesen und den Anschlussvereinbarungen gehen die Rechtsstellung der Versicherten sowie alle Modalitäten der betrieblichen Vorsorge hervor.

Erlass und Änderung von Anschlussvereinbarungen und Vorsorgereglementen dürfen erworbene Rechtsansprüche nicht beeinträchtigen. Die Reglemente sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Änderungen der Finanzierung können nur mit dem Einverständnis der angeschlossenen Arbeitgeber festgelegt werden.

Art. 6

Stiftungsvermögen

Bei der Gründung wurde der Stiftung ein Anfangskapital von 30'000 Schweizer Franken gewidmet.

Das Vermögen ist unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

Das Vermögen wird durch freiwillige und reglementarische Beiträge, Zuwendungen und erwirtschaftete Erträge geäufnet. In die Stiftung eingebrachte Mittel sind ausschliesslich im Sinne von Art. 2 zu verwenden. Es dürfen, mit Ausnahme der Entlohnung der stiftungseigenen Organe und Angestellten, keine Leistungen mit lohnähnlichem Charakter oder sonstige Leistungen erbracht werden, zu denen die Arbeitgeber verpflichtet sind.

Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn diese vorgängig geäufnet und gesondert ausgewiesen wurden.

Art. 7

Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) die paritätischen Personalvorsorgekommissionen der angeschlossenen Arbeitgeber.

Art. 8

Stiftungsrat

Oberstes Organ der Stiftung ist der paritätisch zusammengesetzte Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die je zur Hälfte aus dem Kreis der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewählt werden. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden im Reglement festgelegt.

Je ein Mitglied kann durch die beiden Gründerinnen bezeichnet werden. Sie gelten als Arbeitgebervertreter.

Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche für diese rechtsverbindlich zeichnen. Der Stiftungsrat und die übrigen zeichnungsberechtigten Personen zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Statuten und Reglementen nach pflichtgemässen Ermessen. Ihm obliegen die Verwaltung der Stiftung und der Vollzug der Beschlüsse sofern Gesetz, Statuten oder Reglemente nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Delegation ist im Rahmen eigener Richtlinien möglich.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Beschlüsse auf dem Zirkularweg bedürfen der Einstimmigkeit. Über Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 9

Personalvorsorgekommission

Die angeschlossenen Vorsorgewerke werden in der Stiftung durch ihre Personalvorsorgekommissionen vertreten. Das Wahlverfahren für deren Mitglieder wird reglementarisch geregelt. Stiftungsratsmitglieder können gleichzeitig in Personalvorsorgekommissionen einsitzen.

Die Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat werden durch die Personalvorsorgekommissionen gewählt.

Der Personalvorsorgekommission obliegen der Erlass und die Verwaltung des Vorsorgeplanes im Rahmen der vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente und Kompetenzdelegation sowie die weiteren ihr reglementarisch zugeordneten Pflichten. Sie orientiert Arbeitgeber und Versicherte über die Belange der betrieblichen Vorsorge.

Art. 10

Geschäftsführung

Der Stiftungsrat bestimmt die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung führt die operativen Geschäfte im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrates und erlässt die für die interne Organisation notwendigen Richtlinien.

Die Geschäftsführung orientiert den Stiftungsrat anlässlich der Stiftungsrats-Sitzungen über den Gang der laufenden Geschäfte und sofort über ausserordentliche, wichtige Gegebenheiten und Vorfälle.

Art. 11

Kontrolle

Der Stiftungsrat beauftragt

- eine anerkannte Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Die Rechnung ist nach Genehmigung durch den Stiftungsrat mit dem Bericht der Revisionsstelle der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.
- einen anerkannten Pensionsversicherungsexperten mit der periodischen Überprüfung der Stiftung sowie derer reglementarischen Bestimmungen über Leistungen und Finanzierung.

Art. 12

Änderungen der Statuten

Die vorliegenden Statuten können geändert werden, sofern die Mehrheit von zwei Dritteln aller Stiftungsratsmitglieder zustimmt. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 13

Liquidation und Fusion

Entfallen die Voraussetzungen für den Anschluss eines Arbeitgebers, sind die Deckungsmittel und allfällige weitere Ansprüche der Destinatäre verhältnismässig festzustellen. Sie werden auf eine diesen Destinatären dienende andere Stiftung übertragen oder individuell sichergestellt.

Eine Auflösung der Stiftung oder eine Fusion mit einer anderen Vorsorgeeinrichtung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Bei einer Auflösung ist das vorhandene Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Arbeitnehmer und ein allfällig verbleibender Rest im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt bis sie beendet ist.

Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an angeschlossene Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten treten durch Beschluss des Stiftungsrates am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzen jene vom 1. Januar 2009.

Der Stiftungsrat
Vaduz, 26. Oktober 2012